



VfGH hebt Beschränkung bei Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne auf

Ab dem Veranlagungsjahr 2007 können auch Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit beziehen (also auch Freiberufler), nicht entnommene Gewinne begünstigt versteuern. Dies ist die Konsequenz einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH), sofern der Gesetzgeber keine völlige Veränderung des Steuersystems erlässt.

Der VfGH hat die bisherige gesetzliche Bestimmung, wonach die steuerliche Begünstigung für nicht entnommene Gewinne auf Bezieher von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gewerbebetrieben beschränkt war, als verfassungswidrig aufgehoben.

Wie schaut die Regelung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne in ihren Grundzügen (nicht berücksichtigt wird vor allem die Nachversteuerung, wenn die Entnahme höher ist als

der Gewinn) aus? Den Gewinn eines bilanzierenden Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft, den man nicht entnimmt, braucht man nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuern. Dabei ist aber eine Deckelung zu beachten: Der halbe Durchschnittssteuersatz ist maximal auf einen Betrag von € 100.000,00 beschränkt.

Folgendes Beispiel soll diese Regelung veranschaulichen: Es wird ein Gewinn von € 180.000,00 erwirtschaftet. Entnommen wird ein Gewinn von € 50.000,00. Der nicht entnommene Gewinn beträgt daher € 130.000,00 (= Gewinn € 180.000,00 abzgl. Entnahme von € 50.000,00). Es ist jedoch die Obergrenze von € 100.000,00 zu beachten. Daher können nur € 100.000,00 (und nicht € 130.000,00) mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden. Der volle Steuersatz beträgt bei € 180.000,00 45,33 %.

Daher sind € 80.000,00 mit dem vollen Durchschnittssteuersatz (45,33 %) und € 100.000,00 mit dem halben Durchschnittssteuersatz (22,67 %) zu versteuern.

Bei Untätigkeit des Gesetzgebers

Sollte der Gesetzgeber keine Ersatzregelung finden, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gewerbebetrieb gleichstellt, gilt Folgendes: Die **begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne** gilt automatisch ab dem **Veranlagungsjahr 2007 auch für bilanzierende Bezieher von Einkünften aus selbstständiger Arbeit**. Zusätzlich gilt der ab dem Jahr 2007 in Kraft getretene **Freibetrag für investierte Gewinne**, der jedem **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** zusteht.

(Wir berichteten darüber in folgenden Ausgaben: Juli, November und Dezember 2006.)

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Großes Thema der diesmaligen Ausgabe: Die Aufhebung der Beschränkung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne auf Bezieher von Einkünften aus Gewerbebetrieb und Land und Forstwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof. Sollte der Gesetzgeber kein Steuersystem schaffen, das Bezieher von Einkünften gleichstellt, gilt die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne ab der Veranlagung 2007 automatisch auch für bilanzierende Bezieher von Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- VfGH hebt Beschränkung bei Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne auf

Seite 2:

- Wie sind Aufwendungen bei vermieteten Gebäuden zu behandeln?
- Sozialversicherungsrecht: Neuregelung für Vortragende in Erwachsenenbildungsanstalten

Seite 3:

- Gastronomie grundsätzlich auch weiterhin vom Rauchverbot ausgenommen
- Unser Tipp: Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen
- Kündigungsfristen und -termine bei Miet- und Pachtverträgen
- Impressum

Seite 4:

- Normverbrauchsabgabe (NoVA)-Vergütung ab 1.1.2007
- Insolvenzsachen
- Steuertermine März '07, VPI

Sozial- versicherungsrecht

Neuregelung für Vortragende in Erwachsenenbildungsanstalten

Mit Ende 2006 wurde die steuerliche Sonderstellung von Lehrenden in der Erwachsenenbildung aufgehoben. Ab 1.1.2007 sieht das Einkommensteuergesetz daher vor, dass auch Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, die an Erwachsenenbildungsanstalten nach einem **„vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplan“** tätig sind, **Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit** beziehen. Infolgedessen würde ein großer Teil der – auf Basis von freien Dienstverträgen oder Werkverträgen – beschäftigten Lehrenden der **Lohnsteuerpflicht** und den **höheren Sozialversicherungsbeiträgen echter Dienstnehmer** unterliegen. Zusätzlich müsste der Arbeitgeber Dienstgeberbeitrag (4,5 %), den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (je nach Bundesland ca. 0,36 - 0,44 %) und die Kommunalsteuer (3 %) zahlen.

Damit aber nicht jeder Vortragende in den Erwachsenenbildungsanstalten zwingend zum echten Dienstnehmer wird (und weiterhin auf Basis freier Dienstverträge bzw. Werkverträge tätig sein kann), erfolgte durch den zweiten Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass eine **einschränkende Definition**, was unter **„vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplänen“** zu verstehen ist.

Darunter fallen

- gesetzlich geregelte, aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassene oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung beschlossene Studien-, Lehr- oder Stundenpläne;
- Studien-, Lehr- oder Stundenpläne eines akkreditierten Lehrganges oder Studiums;
- Studien-, Lehr- oder Stundenpläne sonstiger Lehrgänge, die länger als vier Semester dauern.

Wie sind Aufwendungen bei vermieteten Gebäuden zu behandeln?

Bei einer Aufwendung für ein vermietetes Gebäude stellt sich folgende Frage: Ist die Aufwendung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung zur Gänze oder auf mehrere Jahre verteilt abzusetzen?

Zunächst ist zu untersuchen, ob durch die Aufwendungen ein gegenüber dem Gebäude **eigenständiges Wirtschaftsgut** geschaffen wird. Dies ist dann der Fall, wenn selbstständig bewertungsfähige Wirtschaftsgüter eingebaut werden, die ohne Verletzung der Substanz wieder ausgebaut werden können (Einbaumöbel, Wandtäfelung, etc.). In diesem Fall ist eine **gesonderte Absetzung für Abnutzung (AfA, auch Abschreibung genannt)** (bei den Einbaumöbeln wären dies 13 - 15 Jahre) bzw. im Fall der Geringfügigkeit (Anschaffungskosten bis € 400,00) eine Sofortabsetzung vorzunehmen. Nachfolgende Ausführungen gelten, wenn die Aufwendungen unselbstständige Bestandteile des Gebäudes werden.

Herstellungsaufwendungen
 Ein Herstellungsaufwand liegt vor, wenn das Gebäude **erweitert**, die **Raumeinteilung verändert** oder sonst die **We-sensart geändert** wird.

Beispiele: Aufstockung eines Gebäudes, Zusammenlegung von Wohnungen, Versetzung von Türen, Fensterstöcken oder Zwischenwänden, Einbau von Sanitäranlagen oder zusätzlichen Fenstern und Türen, erstmaliger Einbau eines Aufzugs etc.

Der Herstellungsaufwand ist grundsätzlich zu aktivieren und auf die **Restnutzungs-**

dauer des „Altgebäudes“ verteilt abzusetzen. Ist jedoch der bisherige Restbuchwert (des Altgebäudes) geringer als der Herstellungsaufwand und übersteigt die Nutzungsdauer des Herstellungsaufwands die Restnutzungsdauer (des Altgebäudes), müssen sowohl der Herstellungsaufwand als auch der Restbuchwert des Altgebäudes auf die (normale) Nutzungsdauer des Herstellungsaufwands verteilt abgesetzt werden.

In bestimmten Fällen können Herstellungsaufwendungen aber auch gesondert von der normalen Gebäude-AfA auf den kürzeren Zeitraum von **15 Jahren abgeschrieben** werden. Zu diesen begünstigten Herstellungsaufwendungen gehören:

- Aufwendungen in Gebäude, die der mietrechtlichen Verrechnungspflicht unterliegen,
- Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Förderungszusage nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesrechtlichen Vorschriften über die Wohnhaussanierung vorliegt,
- Aufwendungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Werden zur Finanzierung dieses Herstellungsaufwandes durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle oder des Gerichtes festgesetzte erhöhte „Zwangsmieten“ eingehoben, so kann auch eine Verteilung auf die Laufzeit der Mietzinserhöhung, mindestens aber auf zehn Jahre, vorgenommen werden. Bei Vornahme der Fünfzehntel- bzw. Zehntelabsetzung verlängert sich die **Spekulationsfrist von zehn auf 15 Jahre.**

Instandsetzungs- aufwendungen

Dies sind jene Aufwendungen, die nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, aber allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den **Nutzwert** des Gebäudes **wesentlich erhöhen** oder seine **Nutzungsdauer wesentlich verlängern.**

Beispiele: Austausch von Fenstern oder Türen (mehr als 25 %; grundsätzlich jahresbezogen, außer die Sanierung erfolgt nach einem Gesamtplan; bei vermieteter Eigentumswohnung nur auf die Wohnung bezogen), Zwischendecken, Unterböden, Aufzugsanlagen, Heizungsanlagen etc.
 Instandsetzungsaufwendungen sind **zwingend auf zehn Jahre** verteilt abzusetzen, soweit sie **Wohngebäude** betreffen. Betreffen sie kein Wohngebäude, können sie **auf Antrag auf zehn Jahre oder sofort** abgeschrieben werden.

Instandhaltungs- aufwendungen

Dies sind Aufwendungen für **nicht regelmäßig jährlich** anfallende Arbeiten, die den **Nutzwert** des Gebäudes oder seine **Nutzungsdauer nicht wesentlich verlängern.**

Beispiele: Laufende Wartungsarbeiten und Reparaturen, Ausmalen des Stiegenhauses und der Räume, Ausbessern des Verputzes, Anmalen der Fassade.

Instandhaltungsaufwendungen sind entweder im Jahr der Verausgabung sofort oder **wahlweise** (also nicht wie Instandsetzungsaufwendungen zwingend) auf **zehn Jahre** verteilt abzusetzen.

Gastronomie grundsätzlich auch weiterhin vom Rauchverbot ausgenommen

Die jüngsten medialen Berichterstattungen haben zu Unsicherheiten über die geltenden Bestimmungen zum Rauchverbot in der Gastronomie geführt. Damit gleich vorweg: Gastgewerbebetriebe – unabhängig von der Größe oder Anzahl der Räumlichkeiten – sind grundsätzlich auch ab 2007 vom gesetzlichen Rauchverbot ausgenommen. Einzige Ausnahme: Gastronomiebetriebe in Räumen öffentlicher Orte.

Aktuell gilt weiterhin die freiwillige Zielvereinbarung zwischen dem Fachverband Gastronomie und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Demnach sollten bis Ende des vergangenen Jahres in Speiselokalen über 75 Quadratmeter Gastraumfläche 40 % als Nichtraucherbereiche ausgewiesen werden. Für alle übrigen Gastronomiebetriebe (Pubs, Bars, Buffets, etc.) gilt die „freiwillige Zielvereinbarung“ nicht. Vom Ministerium wurden zur Überprüfung der Zieler-

reichung Kontrollen in den Betrieben angekündigt.

Gastronomiebetriebe

Folgende Betriebe sind vom Rauchverbot ausgenommen: Gastgewerbebetriebe, Schutzhütten, Buschenschanken, in Tankstellen befindliche Gastronomiebereiche, Tabaktrafiken, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Veranstaltungen mit Verabreichung von Speisen und Getränkeausschank und Privatzimmervermietungen.

„Betriebe in Räumen öffentlicher Orte“

Für Gastgewerbebetriebe in Räumen öffentlicher Orte gilt jedoch das Rauchverbot. Als „öffentlicher Ort“ ist jeder Ort zu verstehen, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden kann. Darunter fallen u. a. Amtsgebäude, Geschäfts- und Büroräume, die dem Kunden- bzw. Parteienverkehr dienen, Eisenbahn- und Straßenbahnwaggons, Busse, Einkaufszentren sowie Hallenbäder und So-

larien.

Als konkrete Beispiele seien genannt: Gastbetriebe in einem Einkaufscenter, Kinobuffet im Foyer des Kinos, Kinosaal mit Bewirtung, Bäder mit gastgewerblichem Bereich/Buf fet, Krankenanstalt mit Gastronomiebetrieb.

Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist aber auch in diesen Betrieben möglich. Es können Räume bezeichnet werden, in denen Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

Das Rauchverbot ist in den betroffenen Räumen und Einrichtungen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ oder durch eindeutige Rauchverbotsymbole kenntlich zu machen. Diese Hinweise müssen in ausreichender Zahl und Größe so angebracht werden, dass sie überall im Raum oder an der Einrichtung klar ersichtlich sind.

Unser Tipp:

Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen

An dieser Stelle möchten wir Sie daran erinnern, dass Geschäftsunterlagen grundsätzlich sieben Jahre aufzubewahren sind. Bei Platzmangel können Akten und Belege, die mit 31.12.1999 oder älter datiert sind, entsorgt werden. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren verlängert sich diese Frist um ein Jahr. Bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, verlängert sich diese Frist auf zwölf Jahre.

Eine weitere Ausnahme stellen Unterlagen für anhängige Verfahren – oder wenn solche zu erwarten sind – dar. In diesem Fall sind sie bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens aufzuheben.

Kündigungsfristen und -termine bei Miet- und Pachtverträgen

Kündigungsfrist: Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung beim Mieter bzw. Vermieter und der Aufhebung des Miet- oder Pachtvertrages.

Kündigungstermin: Zeitpunkt, an dem die Aufhebung des Miet- oder Pachtvertrages erfolgt. Die Fristen und Termine gelten gleichermaßen für Mieter und Vermieter sofern vertraglich nicht anders vereinbart. Vermieter müssen in aller Regel gerichtlich kündigen.

	Frist	Termin
Mietverträge über Wohnungen	bei monatl. Zins: ein Monat	letzter Tag eines Monats
	ist der Zins in längeren Abständen zu bezahlen: drei Monate	letzter Tag eines Monats
Geschäftsraummiete	drei Monate	letzter Tag des Quartals
Pachtverträge aller Art (ausgen. Land- u. Forstwirtschaft)	sechs Monate	am 30.6., 31.12.



Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; LG Linz, FN 261132v; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** Comstock; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 16.2.2007

März 2007

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Insolvenzursachen

- **Kapitalmangel** (damit einhergehender, viel zu hoher Aufwand für Zinsen in Relation zu den Erlösen) **ist eine der Hauptursachen**
- **falsche Finanzierung des Kapitalbedarfs** (Fristenkongruenz nicht beachtet)
- **falsche Kostenstruktur** (insbesondere bei den Personalkosten, aber auch beim Materialeinsatz)
- **fehlende Auseinandersetzung mit den Betriebskennzahlen** (Vergleich mit den Branchenkennziffern wäre sehr hilfreich)
- **Zinsen- und Kostensteigerung** nicht im Auge (Personal- u. Betriebskosten allgemein, Wareneinkauf)
- **Skontoverlust** durch zu spätes Zahlen von Fakturen
- **zu schnelles Wachstum** (unnötige Betriebserweiterungen mit Fremdmitteln)
- **Kalkulationsfehler** bzw. nicht marktgerechte Preise
- **“Mitschleudern”** mit den Großen, ohne zu kalkulieren
- **hohe Forderungsausfälle** oder lange Einbringlichkeitsdauer (Zinsenaufwand und Liquiditätsverschlechterung) mangels Prüfung der Bonität von Kunden
- **Forderungsausfälle** aufgrund von Reklamationen, v. a. am Bau- und Baubensektor (Installateure):
 - wegen Ausführungs- oder Qualitätsmängeln
 - wegen mangelhaften Aufzeichnungen bei Zusatzleistungen
 - wegen mangelhaften Aufzeichnungen über Drittverschulden von aufgetretenen Verzögerungen (dadurch Pönale-Zahlungen)
- **zu hohe Lagerbestände:**
 - dadurch hohe Kapitalbindung, hoher Zinsendienst, Liquiditätsverschlechterung
 - Altwarenbildung, zu wenig Platz für aktuelle Ware
 - Lagerplatz und Lagerbewirtschaftung kosten viel Geld



Normverbrauchsabgabe (NoVA)-Vergütung ab 1.1.2007

Der Verfassungsgerichtshof hat die bisher den Leasingunternehmen eingeräumte Möglichkeit der NoVA-Vergütung bei Verkauf eines Leasingfahrzeuges ins Ausland aufgehoben. Mit 1.1.2007 wurde nun das Gesetz repariert und auch für befugte Fahrzeughändler die NoVA-Vergütung gesetzlich verankert.

Wenn ein Fahrzeug

- durch den Zulassungsbesitzer selbst nachweisbar ins Ausland verbracht,
- nach Beendigung der gewerblichen Vermietung im Inland durch den Vermieter nachweisbar ins Ausland verbracht, oder
- durch einen befugten Fahrzeughändler nachweisbar ins Ausland verbracht bzw. geliefert wird,

dann **wird die NoVA** zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland **vergütet**. Die Vergütung setzt die Bekanntgabe

der Fahrgestellnummer und der Motornummer (des Motorcodes) des Fahrzeuges voraus. Beantragt wird die Vergütung mittels des Formulars NoVA 1.

In den Verhandlungen mit dem Finanzministerium wurde auch die Forderung des Fahrzeughandels, die Basis

für die Vergütung soll der Einkaufspreis des Händlers sein, umgesetzt. Privatpersonen, die ihr Fahrzeug selbst ins Ausland verkaufen, haben allerdings nicht die Möglichkeit der NoVA-Vergütung. Nur für den Fall der Übersiedlung ins Ausland besteht auch hier Anspruch auf aliquoten Ersatz.

Steuertermine (März)

Fälligkeitstermin 15. März

USt, NoVA, WerbeAbg., für Jänner
 KEST für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Februar

Fälligkeitstermin 2. April

KommSt-, DGA-Erklärung für 2006

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Jahresschnitt '06	1,5	101,5	112,2
Jahresschnitt '05	2,3	-	110,6
Jahresschnitt '04	2,1	-	108,1